



Änderungen auf Grund der Vernehmlassung und Begutachtung

- §5 VSM: Begabtenförderung als zusätzliches Angebot ausserhalb von IF und Besonderen Klassen (gemeindeeigenes Angebot: ausserhalb VZE und über Therapiebeschränkung möglich)
- §6 VSM: Mindestumfang von Teamteaching kann bei Vorliegen von besonderen Umständen unterschritten werden.
- §8 VSM: Mindestmass an VZE für die Förderlehrperson wird auf der Kindergartenstufe von 0.3 auf 0.4 VZE erhöht (§2 LPVO).
Gemeinden, die das Höchstangebot an Therapie nicht ausschöpfen, können mit Bewilligung der Bildungsdirektion die VZE für IF entsprechend erhöhen.



- §11 VSM: Das Höchstangebot an Therapie wird neu in VZE ausgedrückt (Versorgungsauftrag).
- §13 VSM: Verschiedene Phasen des Aufnahmeunterrichts werden festgelegt. (Das Instrument der Sprachstandserhebung wird zur Zeit erarbeitet.)
- §17 VSM: Die höchstens zulässige Klassengrösse bei Einschulungsklassen wurde gesenkt.
- §21 VSM: Die Bestimmungen über die Bewilligung der Sonderschulen wurden präzisiert.
- §23: Regelung Einzelunterricht
- §26 VSM: Das Zuweisungsverfahren beruht auf einem Konsens zwischen Eltern und Lehrperson. Eine verbindliche Entscheidung kommt erst mit Unterschrift der Schulleitung zustande.
- §2c. LPVO: Zusätzliche Ressourcen



Unterstützungs- materialien





Ordner 3: „Angebote für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“

- Schulische Standortgespräche
- Ausführliche Beschreibungen der Angebote :
 - Integrative Förderung (IF)
 - Begabungs- und Begabtenförderung
 - Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
 - Therapien (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie, Audiopädagogische Angebote)
 - Besondere Klassen (Kleinklassen, Einschulungsklassen)
 - Anhang (Merkblätter, Glossar,...)
 - Sonderschulung: Inhalt ca. 2010

4 Umsetzung Volksschulgesetz | Sonderpädagogik | Fokus Logopädie

Logopädie

Überblick

Die Logopädie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens. Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung. Sie fördert die sprachliche Kommunikationsfähigkeit und stärkt dadurch das Selbstvertrauen und die Persönlichkeitsentwicklung dieser Kinder und Jugendlichen.

Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken können bildet das Fundament für die Integration in Klassen und die soziale Interaktion. Lehrpersonen und Eltern werden durch präventive und therapiebegleitende Massnahmen in ihrem Lehr- bzw. Erziehungsauftrag unterstützt.

Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt die logopädische Therapie sprachbehinderte Kinder und Jugendliche.

Gesetzliche Grundlagen

- VSG, insbes. §§33-40, 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen
- VSG §31: Anfertigung von Sonderpädagogischen Massnahmen
- VSG §71: Privatschulen, Privatanstalten, weitere Leistungsträger
- LPVO §23: Gemeindegene Volkshilfen

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

Inhalt

Zielgruppen	Logopädische Therapie erhalten Kinder und Jugendliche mit Störungen der Sprache und Kommunikation während des Kindergarten-, der Primar- und Sekundarstufe.
Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none">→ Störungen der gesprochenen Sprache auf der Ebene der Phonologie, der Morphologie, der Syntax, der Semantik, der Lexik und des Sprachverständnisses→ Störungen des Sprechens / der Aussprache→ Störungen der Rede (Flühen, Stottern, Mutismus)→ Störungen der Stimme / des Stimmklangs (inkl. Rhinophonie/Nasale)→ Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich, die in Bezug zu Störungen der gesprochenen Sprache und des Sprechens stehen.	Logopäden sind Teil der Volksschule. Sie unterstützen Schulen mit ihrem fachspezifischen Wissen über Sprache und Kommunikation.
Angebot	Logopäden und Logopädinnen sind zuständig für alle ihnen Fachbereich betreuenden Fragen der Diagnostik, Therapie, Beratung und Begleitung von Eltern, Lehr- und Fachpersonen. Logopädische Therapie soll im Sinne der Prävention und Vermeidung von Lernschwierigkeiten möglichst frühzeitig (Schwerpunkt Kindergarten / Unterstufe) eingesetzt werden.



Unterstützungsleistungen des Kantons

- Broschüre „Schulische Standortgespräche“
- Handreichung „Integrative und individualisierende Lernförderung“
- Ordner 3: „Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“
- Schulinterne Weiterbildung (obligatorisch)
- Lokale Beratung (Umsetzung VSG)
- Erweiterung der Studienplätze an HfH
- Erweiterung des Weiterbildungsangebots
- Zertifikationslehrgang „Deutsch als Zweitsprache“ an der PHZH



Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt



**Verordnung
über die sonderpädagogischen Massnahmen**
(vom 11. Juli 2007)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 über sonderpädagogische Massnahmen.

² Auf Spitalschulen ist sie nur anwendbar, wenn die abweichenden Bestimmungen gelten.

§ 2. ¹ Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen, wenn ihr schulisches Bedürfnis allein nicht erbracht werden kann.

² Besondere pädagogische Bedürfnisse sind insbesondere Grund ausgeprägter Begabung, von Deutsch als Zweitsprache, aufmerksamer Behinderungen.

§ 3. Inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler ein sonderpädagogisches Bedürfnis hat, dessen pädagogischen Bedürfnis nicht durch die Massnahmen der Regelklassen befriedigt werden kann, beurteilt sich nach dem pädagogischen Gutachten der Lehrpersonen der Regelklassen.

§ 4. Die sonderpädagogischen Massnahmen umfassen die derjenigen Regelklassen ausserhalb der Regelklassen, die Schüler besuchen oder besuchen sollen, die individuellen Bedürfnisse der Schüler.

§ 5. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Massnahmen dieser Verordnung gegenüber den betroffenen Schülern zur Verfügung zu stellen.

Handreichung

Integrative und individualisierende Lernförderung